



Friedhofs- und Bestattungsgebührensatzung für den Friedhof der Gemeinde Biburg

Auf Grund der Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Biburg folgende

Friedhofs und Bestattungsgebührensatzung:

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung des gemeindlichen Friedhofs in Biburg und dessen Bestattungseinrichtungen sowie für die sonstigen Leistungen der Gemeinde werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Zahlungspflichtig ist,
 1. wer das Benutzungsrecht an einer Grabstelle erwirbt,
 2. wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 3. wer den Auftrag zur Leistung erteilt und sich zur Zahlung der Leistung verpflichtet hat.
- (2) Mehrere Zahlungspflichtige gelten als Gesamtschuldner.

§ 3

Die Gemeinde erhebt

1. Grabgebühren
2. Leichenhausgebühren
3. Sonstige Gebühren

§ 4 Grabgebühren

- (1) Die Grabgebühren betragen pro Jahr für ein
 1. Einzelgrab 27,00 €
 2. Doppelgrab 40,00 €
 3. Urnengräber 60,00 €
- (2) Ein Grabrecht ist für die Dauer der Ruhefrist zu erwerben. Wird in einem Grab eine weitere Leiche beigesetzt, deren Ruhefrist die Dauer des erworbenen Nutzungsrechts übersteigt, dann ist das Nutzungsrecht mindestens bis zur Beendigung der neuen Ruhefrist zu verlängern.

Die Grabgebühr wird dabei immer für volle Jahre erhoben. Das neue Nutzungsrecht endet mit dem gleichen Tag und Monat wie das bisherige Nutzungsrecht.

§ 5 Leichenhausgebühren

Die Gebühr für das Leichenhaus beträgt 150,00 €

Die Gebühr für das Leichenhaus bei einer Urnenbeisetzung beträgt 60,00 €

§ 6 Sonstige Gebühren

- (1) Die Gebühr für die Abfallbeseitigung wird für die Zeit der Ruhefrist auf 8,00 € pro Grab und Jahr festgesetzt.
- (2) Die Gebühr für die Abfallbeseitigung pro Beerdigung wird auf 150,00 € festgesetzt.
- (3) Für ein Urnengrab wird eine einmalige Gebühr in Höhe von 190,00 € (ohne Schrift) für die Grabplatte erhoben.
- (4) Gebühren, die in der Gebührensatzung nicht enthalten sind, werden nach einer dieser Gebührensatzung vergleichbarer Gebühr entsprechend erhoben. Dabei sind die Leistungen nach Art, Zeit und Beanspruchung der gemeindlichen Einrichtungen zu berücksichtigen.

§ 7 Fälligkeit, Aufrechnung

- (1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühren entsteht grundsätzlich nach Vorlage der Rechnung durch die Gemeinde. Die Gebühren für den Erwerb des Benutzungsrechts an Gräbern sind im Voraus zu entrichten.
- (2) Eine Aufrechnung gegen Gebührenforderungen ist unzulässig.

§ 8 Beitreibung

Die Beitreibung rückständiger Gebührenforderungen erfolgt nach den Bestimmungen des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (VwZVG).


§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Friedhofs- und Bestattungsgebührensatzung für den Friedhof der Gemeinde Biburg vom 07.12.1979 (KrABl. Nr. 40/1979), geändert am 03.12.1997, 29.04.1998 und am 06.11.2008 sowie vom 01.01.2019, außer Kraft.

Biburg, den 25.09.2019

GEMEINDE BIBURG


Zachmayer
1. Bürgermeister

